

## Information zum „Dörphus“

### Zeitlicher Ablauf:

#### Dez. 2020

Antrag vom Ortsrat Langenhausen zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei der Gemeinde Gnarrenburg, um eine Immobilie für die Dorfgemeinschaft zu erwerben. Vom Gemeinderat wurde ein einmaliger Zuschuss zum Erwerb, ein jährlicher (unbefristeter) Unterhaltungszuschuss sowie eine Bankbürgschaft für erforderliche Darlehen der Sanierungsmaßnahmen bewilligt.

#### 2021

Gründung eines Betreibervereins, Führung von Kaufverhandlungen, Beantragung der erforderlichen Genehmigungen und Erstellung eines Betriebskonzeptes.

#### 2022

Erwerb der Immobilie (ehem. Gaststätte Tönjes). Beginn der Sanierungsarbeiten - im Wesentlichen durch ehrenamtliche Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder.

#### 2023

Weiterführung der Sanierungsarbeiten und Beginn der ersten Veranstaltungen wie z.B. Vereinsversammlungen, Treffen der Dorfjugend und regelmäßige Spiele- und Klönabende als Angebot für die Dorfgemeinschaft.

### Bedarf und Ziele:

Der Bedarf eines Dorfgemeinschaftshauses für die Ortschaft Langenhausen ergibt sich aus dem Problem des „Kneipensterbens“ - wie auch in anderen Orten. Nach der Gaststätte Tönjes verbleibt noch eine Gaststätte im Ort, aus Altergründen der Betreiber ist die Schließung der Gaststätte absehbar. Allein der örtliche Schützenverein hat ein eigenes Vereinsgebäude, welches für die Nutzung durch andere Vereine oder durch die Dorfgemeinschaft jedoch nicht zur Verfügung steht. Ein intaktes Gemeinschaftsleben und eine Dorfgemeinschaft kann auf Dauer ohne Treffpunkt und Kommunikationsmöglichkeiten in entsprechenden Räumlichkeiten nicht aufrechterhalten werden. Um die Dorfgemeinschaft aufrecht zu erhalten und einen Treffpunkt für die Vereine und Einwohner/innen der Ortschaft zu schaffen, soll durch einen Verein ein Gemeinschaftshaus bereitgestellt werden.

Auf Initiative des Orsrates Langenhausen gründete sich in der Gründungsversammlung aus dem Kreis der Einwohner/innen der **Trägerverein „Dorfgemeinschaft e.V.“** mit derzeit fast 100 Mitgliedern, der das Grundstück und die Räumlichkeiten der Gaststätte Tönjes von der Inhaberin (unbewohnt) erworben hat und für die Nutzung durch die Dorfgemeinschaft und einen Teil der örtlichen Vereine sowie durch die Dorfjugend unterhalten wird. Der Trägerverein ist nicht darauf ausgerichtet, gewerbliche Gastronomie zu betreiben, es wird in keiner Weise einen Wettbewerb mit vorhandenen Gastronomiebetrieben geben. Überschüsse, die z.B. aus dem internen Getränkeverkauf bei Versammlungen erzielt werden, dienen ausschließlich der Unterhaltung der Vereinsimmobilie. Der Bedarf an Versammlungen und internen Treffen z.B. der örtlichen Vereine, Ortsfeuerwehr und Dorfjugend soll abgedeckt werden. Im Weiteren sollen aber auch Gruppen aus dem Ort, wie eine Kindertheatergruppe oder eine Seniorengruppe, die Möglichkeiten für Treffen erhalten.

# Dorfgemeinschaft eV

Langenhausen 22a, 27442 Gnarrenburg

## Auszug aus der Vereinssatzung – Dorfgemeinschaft e.V.:

...

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Erhalts der Dorfgemeinschaft, die generationsübergreifende Kommunikation im Ort sowie die Heimat- und Kulturpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung, Bereitstellung und Unterhaltung eines Ortes, hier: das Grundstück und Räumlichkeiten der ehemaligen „Gaststätte Tönjes“ (Langenhausen 22a), für ehrenamtlich organisierte, familienorientierte Aktivitäten für Jung und Alt und als Nachbarschaftstreffpunkt. Darüber hinaus ist es das Vereinsziel, eine bessere Vernetzung der einzelnen Gruppen im Ort zu schaffen, insbesondere unter Einbindung der Jugend, um die regionale Bindung zu stärken.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.